

von Motivierungen. Diese Motivierungen gilt es folglich zu beeinflussen. Durch solche Beeinflussung und nur durch sie ist es möglich, einen anderen zu einem bestimmten Entschluß zu bewegen. Motivent heißt also der Motivbeeinflussende, Motivat der etwaige Motivbeeinflusste, und Macht kann als zweckbestimmte Einwirkung auf fremde Entschlüsse definiert werden.

### III.

Es gilt für die meisten Forscher, wenn sie einem so umfassenden Begriff wie der Macht gegenüber stehen, daß sie nur eine bestimmte Erscheinungsform erblicken. So finden wir den Begriff der Macht immer wieder mit bestimmten Formen der Machtausübung identifiziert.

Vor allem ist dies in der juristischen und rechtsphilosophischen Literatur der Fall. Die Rechtsgelehrten lieben es, Macht und Recht als einander ausschließende Gegenbegriffe aufzustellen, als ob es möglich wäre, irgendeine Rechtsausübung zu befürworten, wenn das Recht prinzipiell machtlos sein müßte! Eine Entscheidung, die sich nicht durchsetzen läßt, ist doch immer etwas ganz Widersinniges. Eine nähere Untersuchung zeigt auch, daß sehr viele der Verfasser, die mit dem Gegensatz von Macht und Recht arbeiten, gerade Vorkämpfer einer machtvollen Rechtsordnung sind und den Wunsch hegen, daß der Rechtsspruch die streitenden Parteien zur völligen Unterwerfung bestimmen soll. Sie haben tatsächlich auch an einen ganz anderen Gegensatz gedacht als an den zwischen Macht und Recht, denn sie haben Macht mit Gewalt identifiziert, und zwischen Entscheidung durch Gewalt und durch Recht besteht ein prinzipielles Entwederoder. Gewalt und Recht sind beides Formen der Machtausübung, und der Motivent wird oft zwischen ihnen die Wahl haben. Der tiefste Grund dafür, in solchen Fällen Recht statt Gewalt zu wählen, ist nun eben die paradoxe Wahrheit, daß Recht die weitreichendere Form der Machtausübung ist. Gewalt ist nur in der Nähe wirksam und bleibt immer an den Augenblick gebunden, während Recht auch geistige Kraft besitzt und sich in weite Fernen fortpflanzen kann. Das Schwert des großen Eroberers wirkt nur, solange er es selbst gebraucht. Der Rechtssatz des tiefblickenden Richters oder des weisen Gesetzgebers kann durch Jahrhunderte immer neue Menschen beeinflussen. Gewalt allein ist nur Macht, bis der Kampf beendet ist; in der Nachkampfzeit muß auch der Gewalttäter durch Recht herrschen. Recht allein genügt überall da, wo keine Kampfsucht besteht.

Die beschränkte Wirkungsfähigkeit der Gewalt weist auch diesem Machtmittel einen subsidiären Platz an. Ein Kulturmensch greift nie zur